



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Strommangel

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Fall von Störungen der Elektrizitätsversorgung unterrichtet, wenn nach dem Energiewirtschaftsrecht die nachfolgenden zwei Situationen auftreten oder auftreten können:

- Langfristige Versorgungsausfälle: Zeichnet sich nach den Feststellungen des Netzbetreibers ein Stromausfall ab, bei dem Verbraucher über einen längeren Zeitraum nicht mit Elektrizität versorgt werden können, greifen die Regelungen des Energiesicherungsgesetzes (EnWG). Danach hat die Bundesregierung bei bundesweiten oder regionalen Versorgungskrisen durch Verordnungen und Verfügungen festzulegen, in welcher Weise die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Elektrizität zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche, lebenswichtige Zwecke vorgenommen werden darf. Wird die Versorgungssicherheit des lebenswichtigen Bedarfs gefährdet, haben die Betreiber der Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Bundesnetzagentur zu unterrichten (§ 13 Abs. 6 EnWG).
- Kurzfristige Störungen: Zum anderen ist dies die Gefährdung der Stabilität des Übertragungsnetzes durch einen Mangel an Elektrizität. Dieser Aspekt betrifft die Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen. Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen, wie Netzschaltungen und den Einsatz von Regel- oder Reserveenergie, zu beseitigen (§ 13 Absatz 1 EnWG). Ferner sind sie berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen (§ 13 Absatz 2 EnWG). Über die Gründe und die durchgeführten Maßnahmen sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren (§ 13 Absatz 5 EnWG).

1. Ist aufgrund der dauerhaften Abschaltung der Atomkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel in den letzten Monaten in Schleswig-Holstein oder Deutschland ein Mangel an verfügbarem Strom aufgetreten?

Die Energieaufsichtsbehörden und die Regulierungsbehörden der Länder werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur über Versorgungsstörungen, die die Netzstabilität oder darüber hinaus gehende Versorgungsstörungen für den lebenswichtigen Bedarf im Sinne des Energiesicherungsgesetzes betreffen können, unterrichtet. Der Landesregierung liegen keine Anzeigen für solche Versorgungsstörungen vor.

Die Energieaufsicht des Landes betreibt keine Stromhandelsanalysen. Fundierte Informationen darüber, inwieweit und in welcher Weise der Stillstand der Atomkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel den Stromhandel, insbesondere die Strompreise an der Strombörse EEX, beeinflussen kann, liegen der Landesregierung nicht vor.

2. In welcher Menge trat gegebenenfalls der Mangel an verfügbarem Strom auf?

Zu unterscheiden wäre zunächst zwischen Wirk- und Blindstrom. Über einen Mangel an Wirkstrom, was zugleich ein Verfügbarkeitsdefizit wäre, liegen der der Energieaufsicht des Landes keine Informationen vor.

Die Zuständigkeit zur Bewertung zum restlichen deutschen Teil des europäischen UC-TE-Netzes (Union for the Coordination of Transmission of Electricity, www.ucte.org) liegt bei anderen Stellen.

Die Nichtverfügbarkeit der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel schränkt die Möglichkeiten der Spannungshaltung im Großraum Hamburg ein, da die Bereitstellung von Blindstrom durch die erwähnten Anlagen entfällt. Insbesondere aufgrund der hohen Transportbelastungen der Übertragungsnetze im südlichen Schleswig-Holstein, im Großraum Hamburg und im nördlichen Niedersachsen ist die Bereitstellung von Blindleistung zwingend erforderlich, um die Netzspannung innerhalb der erforderlichen Grenzen zu halten.

Zurzeit wird Blindstrom in Schleswig-Holstein nach Aussagen des Übertragungsnetzbetreibers ganz überwiegend vom Kernkraftwerk Brokdorf zur Verfügung gestellt.

3. Wie wurde das Stromdefizit gegebenenfalls anderweitig produziert?

Stromdefizite entstehen ggfs. durch ein mehr oder weniger zufälliges Zusammenspiel von verfügbaren oder abgehenden Erzeugungskapazitäten und Nachfragesituationen.

Eine solche Analyse würde eine zeitscharfe Blindstromaufnahme über festzulegende Zeiträume erfordern. Dies ist für die Energiebehörde nicht vorgesehen, liegt auch nicht in ihrer Kompetenz.

4. Musste gegebenenfalls Strom aus dem Ausland hinzugekauft werden?

Über die Zusammenstellung von Erzeugungsportfolios von Stromhändlern liegen der Energieaufsicht keine Informationen vor. Presseberichten zufolge werden Zukäufe aus dem Ausland, u. a. auch aus Kernkraftwerken, vorgenommen. Im Übrigen ist der Stromhandel bereits europaweit ausgerichtet.